Nähere Anweisung

für die

Landes-Collegia,

Ober- und Unter-Gerichte, Magistrate

und alle übrige

Staats-Diener,

über den

Gebrauch des Stempel-Papiers.

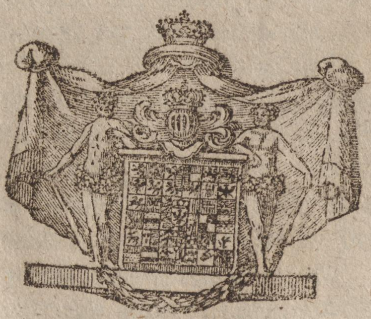

De Dato Berlin, den 17ten September 1802.

Gedruckt bey Georg Decker, Königlichem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

P.I. 8 III 2483
Biblioteka Uniwersytecka Starodruki
Biblioteka Elbląska

Die richtige Erhebung der Stempel-Revenüen hängt zum großen Theile von der steten Sorgfalt unserer Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magistráte und übrigen Staats-Diener ab. Nach der bisherigen Erfahrung hat es daran hin und wieder gefehlet, und Wir finden daher nöthig, hiermit folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

§. 1.

I. In Absicht der Bestallungen und Patente, wodurch jemanden ein öffentliches Amt, eine Besoldung, Pension oder ein Charakter beygelegt wird, so wie auch wegen aller andern Verleihungen oder Begnadigungen, worüber eine Ausfertigung ertheilt wird, z. B. Standes-Erhöhungen, Kollationen geistlicher Pfründen, Privilegien, Concessionen, Dispensationen u. d. m. wird auf den §. 1. der Verordnung vom 17ten September 1802. und die derselben sub I. und II. beygefügten Taxen Bezug genommen. Zugleich werden die Landes-Collegien und andere Beamte nochmals erinnert, niemand zum Genusse der ihm verliehenen Rechte, beygelegten Einkünfte oder anderer Vortheile zu lassen, bis durch Vorzeigung des Originals der gestempelten Ausfertigung dargethan ist, daß die festgesetzten Stempelgebühren entrichtet sind. Derjenige Beamte, welcher dagegen handelt, soll den doppelten Betrag der festgesetzten Stempelgebühren zur Strafe erlegen.

Allgemeine Grundsätze.

Hoheits- und Gnaden-Sachen.

II. Jeder Richter ist verbunden, die bey Gelegenheit der Dienstverwaltung zu seiner Kenntniß kommenden Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwilligen Verfügungen, Ehestiftungen, Erbrezesse und andere Privatgeschäfte, welche nach der Verordnung vom 17ten Sept. 1802. und der Taxe sub. III. dem Stempel unterworfen sind, in Rücksicht des Stempels genau zu prüfen und wenn sich dabey ein Mangel findet,

Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Erbschaften und andere Privatgeschäfte.

nicht nur für die Ergänzung desselben zu sorgen, sondern auch dem Stempel-Fiskale des Orts von der entdeckten Contravention schriftliche Nachricht zu geben. Zugleich wird allen Vormundschafts-Collegien, Magistraten, Justiz-Aemtern und andern Untergerichten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, bey vorkommenden Fällen wegen des zu gebrauchenden Stempels zu belehren; welches besonders bey Kauf- und Pacht-Contracten, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. in Absicht des davon zu entrichtenden Stempels geschehen muß.

Verhandlungen vor Gericht und andern öffentlichen Behörden.

III. Sowohl in gerichtlichen als in allen Cameral-Polizei-Accise-Post-Forst- und andern Angelegenheiten, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, muß zu den Bittschriften, Protokollen, Berichten, Ausfertigungen, Resolutionen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. und der beygefügten Taxe sub III. genommen werden.

Zu den Bittschriften und andern Eingaben, zu den Ausfertigungen und Berichten, ist der Stempel sogleich zu verbrauchen; zu den Protokollen muß ebenfalls in der Regel das vorgeschriebene Stempelpapier sogleich verbraucht oder umgeschlagen werden; in solchen Fällen aber, wo das Stempelpapier nicht sogleich zu haben ist, kann dasselbe bis zum Schlusse des Verfahrens, und bey Prozessen bis zum Schlusse einer jeden Instanz ausgesetzt bleiben; alsdann aber muß eine Berechnung der erforderlichen Stempel angefertiget, und nach deren Festsetzung der Betrag sogleich, und zwar in so wenigen Stempelbogen als möglich ist, zu den Akten gebracht werden.

IV. Wenn Parteien ihren Eingaben oder andern Aufsätzen die Stempelbogen nur umschlagen; so muß dazu jederzeit ein noch nicht gebrauchter, folglich ganz unbeschriebener Stempelbogen genommen, und auf demselben über die ganze Breite seine Bestimmung dergestalt verzeichnet werden, daß es unmöglich wird, ihn zu einem andern Behufe wieder anzuwenden. Wenn aber dies unterblieben ist, oder wenn ein Gericht leere Stempelbogen zu den Akten bringen läßt; so müssen sie durch den Receptor mit dem besondern Zeichen für das kassirte Stempelpapier bedruckt werden.

Von unbrauchbar gewordenen Stempel-Bogen.

V. Ist bey den-Landes-Collegien oder Gerichten durch Zufall oder Versehen ein reiner Stempel-Bogen unbrauchbar geworden, so kann er gegen Vergütigung des Papiers ausgetauscht werden.

VI. Wenn wegen Armuth derjenigen, welche die Stempel erstatten sollen, oder weil sonst ein Grund zur Niederschlagung derselben eintritt, das schon verbrauchte Stempelpapier von den Collegien nicht wieder eingezogen werden kann; so wird der Betrag des ausfallenden Vorschusses dem Stempel-Rendanten zur Vergütigung an die Salarienkasse in Debet gesetzt, und in der, vierteljährlich an das Stempel-Departement des General-Direktorii einzusendenden Designation, angemerkt, auch die Ursache des Ausfalls attestirt. Von Niederschlagung der Stempel.

Es kann jedoch nicht bey jeder Niederschlagung der Gerichtsgebühren auch die der Stempel statt finden, sondern letzteres ist nur zuläßig, wenn die Partei sich gesetzlich zum Armen-Rechte qualificirt hat.

§. 2.

Bey allen Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, welche das Interesse einer nicht stempelfreien Partei zum Gegenstande haben, wird das zu brauchende Stempelpapier nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Grundsätze, wornach der Betrag des Stempelpapiers bei allen Verhandlungen vor Gericht, oder vor andern öffentlichen Behörden zu bestimmen ist.

1. zu jeder Ausfertigung, wohin auch Requisitionen gehören, ein Stempel von = = = = 6 Gr.

Ein Stempel von Zwölf Groschen wird jedoch erfordert:

a. zu Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben, ein jährlicher Ueberschuß von Funfzig Thalern und drüber vorhanden ist.

b. Zu jedem Exemplare einer Ediktal-Citation.

c. Zu jedem Patento ad domum.

d. Zu jedem Exemplare eines Subhastations-Patents, wenn die Taxe über 1000 Thaler beträgt.

e. Zu jeder Citation, worin mehrere Parteien zusammen vorgeladen werden.

2. Zu jedem Berichte eines Commissarii oder Deputirten an das Collegium, oder an eine vorgesetzte Behörde, ist ein Stempel von = = = = = = 6 Gr. zu nehmen;

davon sind allein ausgenommen, die schriftlichen Anzeigen der Deputirten, Assistenten oder Justiz-Commissarien, welche im Laufe eines Prozesses vorkommen, wozu es nur eines Stempels von einem Groschen bedarf.

3. Zu jeder Deduktion in Prozessen, oder Defensionsschrift in Untersuchungen = = = = 6 Gr.
4. Zu jedem Protokolle ein Stempel von = = 6 Gr.
Ein Stempel von Zwölf Groschen wird erfordert:
a. zu einem Contumacial-Protocolle, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt,
b. zu dem ersten Instructions-Protocolle,
c. zu dem Protokolle über ein Zeugen-Verhör, wenn mehr als Zwey Zeugen sind.
5. Zu jedem Urtel und zu jeder Contumacial-Resolution, wenn das Object Ein Hundert Thaler oder drüber beträgt, in jeder Instanz = = = = = 6 Gr.
Zu jeder Abschrift für die Parteien = = 1 Gr.
Wenn das Urtel ausgefertiget wird, so bedarf das Original keines Stempel-Bogens, und zu jeder Expedition wird ein Stempel von Sechs Groschen genommen.
6. Zu einem gerichtlichen Vergleiche, wenn die streitig gewesene Summe 100 bis 500 Rthl. betragen hat = = 12 Gr.
über 500 Rthl. = = = 1 Rthl.
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist = = = = 1 Rthl.
In Injurien-Sachen = = = = 6 Gr.
Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird = = 6 Gr.
Ist bey Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die eine oder andere Partei stempelfrei; so wird von denjenigen Verhandlungen, bey welchen sie allein als Extrahent zu betrachten ist, kein Stempelpapier, bey gemeinschaftlichen Verhandlungen aber nur die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes genommen, zu denjenigen Verhandlungen hingegen, bey welchen die nicht stempelfreie Partei allein als Extrahent zu betrachten ist, wird der volle Satz erfordert.

Ausführlichere Anweisungen enthält die der Verordnung vom 17ten September 1802 beygefügte Taxe sub III., auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 3.

Nähere Anweisungen wegen der Stempelfreiheit in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften.

Nur in folgenden Fällen findet der Gebrauch des ungestempelten Papiers in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften statt.

I. Bey allen Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfart des Landes, oder den Dienst unmittelbar

betreffen. Dahin gehören auch Verhandlungen, welche blos die Belehrung eines Unwissenden, die nähere Erläuterung einer Vorschrift, die Zurechtweisung eines Officianten, und was dem ähnlich ist, zum Gegenstande haben. Privat-Correspondenzen zwischen den Vorgesetzten und ihren Untergebenen, wegen Gehaltszulage oder Verbesserung sind stempelfrei; sobald es aber zur förmlichen Verhandlung darüber kömmt, wird zu den Gesuchen, Resolutionen, Berichten, der erforderliche Stempel genommen, wenn die jährliche Verbesserung über Zwölf Thaler beträgt.

II. Bey allen Ausfertigungen, welche gratis und ex officio verfügt werden, oder wenn die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie z. B. in Schlesien bey den Schuldconcessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensirt sind.

III. In allen Sachen, welche die eigenen Angelegenheiten der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses betreffen.

IV. Bey solchen Sachen, deren Gegenstand nicht über 30 Rthlr beträgt; bey Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, muß jederzeit der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.

V. In Commissionen, Prozessen und Untersuchungen, welche dem Fisko aufgetragen, oder von ihm, vermöge seines Amtes vorgenommen werden, und weder jura privatorum noch Criminalia betreffen.

Wenn aber der Fiskus in Civil-Prozessen obsiegt, und dem Gegner zugleich die Erstattung der Kosten aufgelegt wird; so soll das zur Instruction, zu den Ausfertigungen, Urteln u. s. w. erforderlich gewesene Stempel-Papier gleichfalls mit berechnet, und von dem Gegentheile bezahlt, auch die Summe dieses Stempelpapiers in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten zur Berechnung eingesandt werden, dem Fiskal aber, welcher für die Herbeischaffung der Stempel besorgt gewesen ist, der vierte Theil davon zufließen, welchen derselbe sogleich bey der Berechnung in Abzug bringen kann.

VI. Bey allen Berichten und Ausfertigungen der Domainenpächter, welche die Pachtung selbst, oder das Domainen-Wesen betreffen. Dies findet auch in Administrations- oder Pachtsachen der adelichen und andern Güther, welche unter Aufsicht der Cammer stehen, statt.

VII. Bei allen Ausfertigungen, wegen der Colonisten, Abgebrannten und in Remissions-Sachen; die Bittschriften aber, welche deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigen Stempelbogen versehen seyn, wenn die Supplikanten nicht für ihre Person stempelfrey sind.

VIII. Bey allen Intercessionalien an auswärtige Fürsten und Ministeria; die deshalb eingereichten Memorialia aber müssen auf einem Sechs Groschen Bogen eingereicht werden.

IX. Alle Generalia, welche zur Ober-Aufsicht der Consistorien und geistlichen Collegien gehören. Dagegen ist bei einzelnen Kirchen und milden Stiftungen, welche einen reinen Etats-Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber haben, alles, was in das Administrationswesen einschlägt, es mag das Interesse der Stiftung, oder eines Patrons, Kirchen-Bedienten, fremden Interessenten u. s. w. angehen, dem Gebrauche des Stempelpapiers unterworfen.

X. Alle zum Ober-Schul-Collegio in Berlin und zur Schul-Direktion in Breslau gehörende Sachen.

XI. Die Angelegenheiten derjenigen öffentlichen Anstalten, welchen das fiskalische Vorrecht in Prozessen beigelegt ist, als die Bank, Haupt-Nutzholz-Administration, Seehandlungs-Societät und allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Regiments-Cassen, das Armen-Direktorium zu Berlin, das französische Consistorium zu Berlin, die Wittwen-Casse des Orchesters der Oper, die Land-Armen- und Arbeits-Häuser u. d. m.

XII. Bei allen Rechtssachen der Unter-Officiere und Soldaten von der Armee, auch deren Ehefrauen; jedoch allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber in denen ihrer Aeltern und Verwandten, auch keinesweges bei Erwerbung unbeweglicher Güther, oder in darüber entstehenden Prozessen, noch bei solchen Sachen, welche das von ihnen getriebene bürgerliche Gewerbe betreffen. Wenn sie in erstgedachten Rechtssachen gewinnen, und mehr als 100 Rthlr. erstreiten, müssen die erforderlich gewesenen Stempelbogen noch den Akten beigefügt werden, und hat eben dasselbe statt, was wegen der fiskalischen Sachen vorher sub V. verordnet ist.

XIII. Eben dies findet Anwendung in Sachen solcher Personen, welche entweder schon das Armen-Recht erlangt, oder nicht so viel Vermögen haben, daß sie Kosten bezahlen können.

XIV. In Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Prozessen gegen Unvermögende, wenn auch die Gerichts-Obrigkeit die Kosten als ein Onus jurisdictionis übernehmen muß. Bei vermögenden Inquisiten hingegen werden zu den Vorladungen, Protokollen, Berichten, Schriften u. s. w. die Stempel eben so, als in Civil-Prozessen genommen.

Kann beim Anfange der Untersuchung nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob der Fall zum Gebrauche der Stempel vorhanden sey; so bleibt derselbe bis zum Ende der Untersuchung ausgesetzt, alsdann aber muß der Inquirent entweder bei den Akten anmerken, daß keine Stempel statt finden, oder die Berechnung derselben anfertigen, den Betrag einziehen, denselben in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammer, in den Provinzen aber an den Haupt-Stempel-Rendanten abliefern, und die Quittung zu den Akten bringen. Zur Belohnung soll ihm der vierte Theil des eingezogenen Stempel-Betrages überlassen werden.

Dies findet auch bei allen Untersuchungen in Polizei- Accise- Zoll- und andern Contraventionen statt; wird aber eine Denunziation nicht zur Untersuchung verwiesen, so bedarf es keines Stempels dazu.

Die Ordres zur Annahme der Verurtheilten in Festungen, Zuchthäusern oder andern Straf-Anstalten, sind in jedem Falle stempelfrei.

XV. In Vormundschafts-Sachen sowohl der minderjährigen als anderer Pflegbefohlnen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben nichts übrig bleibt. So lange das Vermögen noch nicht genau übersehen werden kann, bleiben die Stempel ausgesetzt, werden aber nachgeholt, wenn sich in der Folge ergiebt, daß ein jährlicher Ueberschuß an Revenüen vorhanden sey.

Wenn ein Vater den Nießbrauch des Vermögens der Kinder hat, und nicht selbst zum Armenrechte qualificiret ist; so werden ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Kinder, die Stempel genommen. Eben dies findet statt, wenn eine Pflegbefohlne verheirathet ist.

XVI. Bei der zwischen den Landes-Collegiis und der Akademie der Wissenschaften zu führenden Correspondenz; jedoch kann der Pächter des Kalenderwesens deswegen keine Stempelfreiheit prätendiren.

XVII. Dimissoriales zur Trauung in einer fremden Parochie und wegen bezahlter jurium stolae.
XVIII. Erlaubnißscheine der Obrigkeiten und Grundherrschaften zur Heirath der Unterthanen.
XIX. Depositen-Scheine über Pupillen-Gelder.
XX. Quittungen über die ex depositio judiciali gehobenen Gelder.
XXI. Pässe für solche Officianten, welche ohne Verbesserung von einem Orte zum andern versetzt werden.
XXII. Bei Ausfertigung der Consense zur Verheiratung der Civil-Officianten.
XXIII. Concessiones für Soldaten zum Ankaufe eines Grundstückes.
XXIV. Abschiede der Cantonisten.
XXV. Anzeigen der Prediger über Sterbefälle.
XXVI. Akademische Atteste zu Stipendien.

§. 4.

Strafe für den nicht gebrauchten Stempel.

Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers soll zwar auf die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit des Geschäfts selbst keinen Einfluß haben, dagegen aber derjenige, welcher den vorgeschriebenen Stempel gar nicht, oder einen geringern gebraucht hat, für jeden Contraventionsfall außer dem, auf seine Kosten zu ergänzenden Stempel, den doppelten Betrag des vorgeschriebenen Stempelsatzes, wenn aber dieser doppelte Betrag weniger als Einen Thaler beträgt, Einen Thaler zur Strafe erlegen, oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden.

Zu den Bittschriften solcher Personen, die keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, besonders Frauenzimmer und gemeiner Leute, ist ohne weitere Strafe nur der fehlende Stempel auf ihre Kosten umzuschlagen. Wenn es nicht möglich gewesen ist, sogleich bei Vollziehung eines Contraktes oder andern Geschäftes das erforderliche Stempelpapier zu erhalten; so soll dazu in den Städten eine vierzehntägige, und auf dem platten Lande eine vierwöchentliche Frist gestattet werden, binnen welcher der erforderliche Stempelbogen umgeschlagen werden kann; es muß jedoch alsdann entweder von dem Stempel-Rendanten oder von einer Gerichtsperson auf dem umgeschlagenen Stempelbogen attestirt werden, daß die Nachholung des Stempels vor Ablauf der gedachten Frist geschehen sei, sonst wird jederzeit angenommen, daß die Frist versäumet, und daher die Strafe verwirkt worden.

Bey Erbschaften, Vermächtnissen und in allen Fällen, wo der Collateral-Stempel erlegt werden muß, wird außer dem vorgeschriebenen Satz noch der vierfache Betrag desselben als Strafe entrichtet. Wer die auf einem Stempelbogen stehenden Stempel beschreibt, oder sonst auf andere Art unkenntlich macht, wird mit Zwei Thaler Strafe belegt.

Auf das Einbringen, oder den Gebrauch ungestempelter Spielkarten, ist Confiskation und Zwanzig Rthlr. für jedes Spiel, auf den unerlaubten Handel mit Spielkarten, oder das Beschneiden derselben, Confiskation und fünf Thaler für jedes Spiel, auf die unterlassene Lösung des Musikzettels, Zehn Rthlr. als Strafe festgesetzt.

§. 5.

Festsetzung und Berechnung der Stempel-Strafen.

Jede Stempel-Contravention, welche an sich klar ist, und nicht über Zehn Rthlr. beträgt, wird von demjenigen Collegio oder Gerichte, bei welchem sich der Fall ereignet hat, ohne weitere Untersuchung blos durch ein Decret geahndet, die Strafe festgesetzt, und in das Strafbuch eingetragen, zugleich aber die Einziehung derselben besorgt, wovon die eine Hälfte in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten abgeliefert, und die andere Hälfte denjenigen, welche die Contravention angezeigt haben, sogleich ausgezahlet wird. Das Collegium oder Gericht, welches eine solche Strafe festgesetzt hat, ist auch befugt, dieselbe aus rechtlichen Gründen zu mildern, oder ganz aufzuheben; doch muß alsdann ebenfalls die zuerst festgesetzte Strafe in das Strafbuch eingetragen, auch darin die nachherige Milderung oder Aufhebung derselben und der Grund dazu, bemerkt werden.

Ist aber eine Stempel-Contravention nicht klar, oder beträgt die verwirkte Strafe über Zehn Rthlr., so stehet dem Angeschuldigten frey, rechtliches Gehör und Erkenntniß zu verlangen, welches zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer gehört. Alsdann trägt das Collegium oder Gericht, bei welchem der Fall sich ereignet hat, denselben blos allgemein in das Strafbuch ein, giebt dem Stempel-Fiskal davon schriftliche Nachricht, und überläßt ihm die weitere Besorgung.

Wer den zur Wahrnehmung des Stempel-Interesse verpflichteten Collegien und Beamten eine Stempel-Contravention

anzeigt, erhält die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung; wird aber von einem Mitgliede des Collegii, oder vom Richter die Stempel-Contravention von Amtswegen gerügt, so fällt der gedachte Denunziantentheil an die Armen-Casse des Collegii oder Gerichts.

Das bei jedem Collegio zu haltende Strafbuch, wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Datum des Decrets,
Betrag der Strafe,
Bemerkung.

Am Ende eines jeden Vierteljahres wird ein Extract dieses Strafbuches angefertigt, in Berlin an die Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, in Breslau an die Stempel- und Karten-Cammer, und in den Provinzen an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt.

§. 6.

Stempel-Officianten.

Alle bei der Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin und in den Provinzen angestellte Stempel-Officianten, werden auf die neue Verordnung über den Gebrauch der Stempel, Spielkarten, Vollmachten und Musikzettel vom 17ten September 1802. und auf die derselben beigefügte Taxen, ferner auf die ihnen ertheilten besondern Instructionen verwiesen, und an deren genaue Befolgung erinnert.

§. 7.

Stempel-Fiskäle.

In jeder Provinz soll sowohl für die Hauptstadt, als auch für jeden Creis ein besonderer Stempel-Fiskal angestellt werden. Die Ernennung geschieht durch das Stempel-Departement des General ꝛc. Direktorii, und es können dazu Justiz-Commissarien, oder auch für das platte Land Unterrichter gewählt werden.

Diese Stempel-Fiskäle müssen darauf wachen, daß in ihrem Districte, sowohl bei den Landes-Collegien und Gerichten, als auch sonst, die Vorschriften des Stempel-Edicts genau befolgt werden; sie müssen die entdeckten Uebertretungen ohne Aufschub der Behörde anzeigen, uud sowohl für die Ergänzung des vorgeschriebenen Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen.

Ueber die von den Collegien und Gerichten ihres Districts ihnen bekannt gemachten, und über die von ihnen selbst entdeckten

Contraventionen führen sie eine genaue Controlle, nach folgenden Abtheilungen:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Betrag des fehlenden Stempels,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

Besonders müssen sie auch von allen Sterbefällen eine genaue Liste führen, die Berichtigung des Collateral-Stempels sich nachweisen lassen, denselben, so wie auch die etwa verwirkte Strafe in ihre Liste eintragen, und vierteljährlich einen Extract derselben an die Haupt-Stempel-Cammer, oder in den Provinzen an den Haupt-Stempel-Rendanten einschicken. Sie müssen ferner von Zeit zu Zeit bei den Landes-Collegien, Ober-Gerichten, Magistraten und Untergerichten ihres Distrikts eine Revision der Akten vornehmen, die dabei entdeckten Stempel-Contraventionen in ihre Controlle eintragen, und sowohl für die Ergänzung des Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen. Bei den Landes-Collegien und Obergerichten findet jedoch diese Revision nicht eher statt, als wenn der Fiskal jedesmal vorher bei dem Dirigenten sich schriftlich gemeldet hat, worauf dieser ohne Zeitverlust deshalb die nöthige Verfügung an die Registratur und Canzellei erlassen, in Absicht derjenigen Akten aber, welche dem Fiskal nicht füglich vorgelegt werden können, die Revision der etwa fehlenden Stempel, durch ein Mitglied des Collegii sogleich veranstalten muß.

Zu ihrer Belohnung erhalten die Fiskäle Zehn Rthlr. von jedem Hundert der durch sie eingezogenen Stempel-Gelder, und die Hälfte der durch ihre Bemühung eingehenden Strafen.

§. 8.

Präsidenten und Direktoren.

Den Präsidenten und Direktoren der Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magistrate ꝛc. liegt ob, jederzeit mit Sorgfalt dahin zu sehen, daß zu allen Ausfertigungen und Berichten, Protokollen, Vorstellungen und andern Verhandlungen, wovon sie bei ihrem Amte Kenntniß erhalten, immer der vorgeschriebene Stempel sogleich gebraucht; und in allen Fällen, da dies versäumt worden, derselbe ergänzt, die verwirkte Strafe gehörig festgesetzt, in das nach §. 5. zu haltende Strafbuch eingetragen, und von dem Schuldigen eingezogen werde.

Sie sehen ferner dahin, daß der angesetzte Stempel-Receptor die im §. 11. ihm aufgelegten Pflichten genau erfülle, und daß die Extracte von dem bei dem Collegio oder Gerichte verbrauchten von der Salarien-Casse hergeschossenen Stempelpapiere vierteljährlich gehörig eingeschickt werden.

Sie veranstalten endlich, daß von allen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. §. 20. bis 26. bei Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen ein Stempel entrichtet werden muß, darüber eine genaue Liste geführt werde. Diese Liste muß folgende Abtheilungen enthalten:

Name des Erblassers und Tag des Absterbens,
Name der Erben und Legatarien,
mit der Bemerkung, ob sie Testaments- oder Intestat-Erben sind,
Betrag der Erbschaft oder des Vermächtnisses,
Betrag des gelöseten Collateral-Stempels,
Bemerkungen.

Alle Untergerichte reichen vierteljährlich eine Abschrift dieser Liste bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz ein, dieses aber läßt aus allen Listen und aus seiner eigenen vierteljährlich eine vollständige Tabelle anfertigen, und befördert dieselbe an das Stempel-Departement des General-Directorii.

§. 9.

Dezernenten, Commissarien und Urtelsfasser.

Alle Dezernenten, Commissarien, Instruenten, Urtelsfasser, sowohl bei den Gerichten, als bei den andern Collegien, müssen in allen Sachen, welche sie bearbeiten, für die Beobachtung des Stempel-Interesse pflichtmäßig sorgen. Vorzüglich müssen diejenigen, welche die Hypotheken-Bücher führen, keine Eintragung vornehmen, bis nachgewiesen ist, daß zu dem Geschäfte, welches dabei zum Grunde liegt, der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey. Eben so sind diejenigen Richter, welche Erbtheilungen bearbeiten, dahin zu sehen verbunden, daß nicht nur von den Erbschaften, sondern auch von den Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen, den Inventarien und Taxen, die vorgeschriebenen Stempel gehörig entrichtet werden.

§. 10.

Registratoren und Journalisten.

Die Registratoren und Journalisten sind schuldig, jederzeit darauf zu sehen, daß zu den Bittschriften und andern Eingaben die vor-

geschriebenen Stempel gebraucht werden. Ist dies unterlassen, so müssen sie durch eine Bemerkung in dem Journale den Präsidenten oder Direktor darauf aufmerksam machen. Sie müssen ferner kein Aktenstück reponiren, bevor nicht dasselbe dem angesetzten Stempel-Receptor vorgelegt, und von demselben darin attestirt worden, daß in Absicht der Stempel nichts weiter zu erinnern sey.

§. 11.

Stempel-Receptoren.

Bey jedem der Landes-Collegien, der Obergerichte und der Untergerichte erster Classe, soll einer der Subalternen, welcher durch Sorgfalt und Thätigkeit dazu besonders geschickt ist, zum Stempel-Receptor angestellt werden. Die Auswahl desselben bleibt dem Chef des Departements mit Zuziehung der Haupt-Stempel-Kammer überlassen. Dieser Stempel-Receptor hat

1) die Lieferung alles Stempel-Papiers, welches zu den Ausfertigungen, Protokollen und übrigen Verhandlungen des Collegii, wobey er angestellt ist, gebraucht wird. Er empfängt dasselbe in Berlin von der Haupt-Stempel-Kammer, in Breslau von der Stempel-Kammer, in den übrigen Provinzen aber von dem Haupt-Stempel-Rendanten gegen baare Bezahlung, und zieht den Betrag der verbrauchten Stempel von der Sportel-Casse wieder ein. Statt des Gehaltes erhält er Zwey Thaler von jedem Hundert des gelöseten Stempel-Papiers, und ist befugt, sie jedesmal von dem Betrage des Stempel-Papiers, welches er von der Haupt-Stempel-Kammer kauft, in Abzug zu bringen.

2) Sieht er bey allen zu seiner Kenntniß gelangenden Angelegenheiten auf die gehörige Beobachtung der Vorschriften des Stempel-Edicts, zeigt die Uebertretungen, welche ihm bekannt werden, dem Präsidenten oder Direktor des Collegii an, trägt den Betrag des fehlenden Stempels und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, und sorgt für die Ergänzung des nicht gebrauchten Stempels. Zu seiner Belohnung erhält er die Hälfte der Strafen, welche durch seine Wachsamkeit eingezogen werden.

3) Da jedes Aktenstück, bevor es reponirt wird, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden muß; so liegt ihm ob, sich dieser Durchsicht ohne Verzögerung mit aller Sorgfalt zu unterziehen. Er richtet seine Aufmerksamkeit dabey auf alle, in den Akten vor-

kommende Fälle, in welchen vorschriftsmäßig Stempel gebraucht werden sollen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten betreffen; besonders merkt er auf die ohne Stempel bearbeiteten fiskalischen Armen- und Soldaten-Processe, Vormundschaften und Kriminal-Untersuchungen, ob dabey eine Nachholung statt finde? Er untersucht, ob dabey überall der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey, und fertigt danach mit Bezug auf die Seitenzahl der Akten eine Berechnung sowohl der fehlenden Stempel als der verwirkten Strafe an. Diese Berechnung reicht er mit den Akten bey dem Collegio zur weitern Verfügung ein, trägt den Betrag der zu ergänzenden Stempel und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, bemerkt auch darin die Verfügung des Collegii auf seine Anzeige, und bringt den festgesetzten Betrag des zu ergänzenden Stempel-Papiers sogleich nach Vorschrift des §. 1. No. IV. zu den Akten.

Zu seiner Belohnung erhält er den zehnten Theil der ergänzten Stempel, welchen er von dem zu den Akten zu bringenden Stempelpapiere sogleich in Abzug bringt, jedoch in seinem Quartal-Extracte besonders bemerkt; auch erhält er die Hälfte der eingesandten Strafe.

Findet er aber bey Durchsicht der Akten wegen der Stempel nichts zu erinnern, so bemerkt er dies kurz auf der letzten Seite, und giebt alsdann die Akten an die Registratur zurück.

4) Am Ende eines jeden Quartals reicht er bey der Haupt-Stempel-Kammer, in den Provinzen aber bey dem Haupt-Stempel-Rendanten

a) den Abschluß seiner Rechnung über die verbrauchten Stempel, und

b) einen Extract seiner Controlle über die entdeckten Stempel-Contraventionen

ein. Diese Controlle wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name der Sache,
Worin die Contravention besteht,
Betrag der fehlenden Stempel,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

§. 12.

Justiz-Commissarien und Notarien.

Ein jeder Justiz-Commissarius ist verbunden, bey allen Geschäften, die er vermöge seines Amtes vornimmt, für die gehörige

Befolgung der Vorschriften des Stempel-Edikts zu sorgen. Bey den Geschäften, welche die Justiz-Commissarien als Notarien vornehmen, wird der Stempel nur zu den ausgefertigten Instrumenten, nicht aber zu den besonders aufzunehmenden Protokollen erfordert. Ein Justiz-Commissarius, welcher diese Pflicht verabsäumt hat, soll jedesmal mit der doppelten Strafe belegt werden.

§. 13.

Magistrate und Polizei-Officianten.

Den Magistraten und Polizey-Officianten wird zur Pflicht gemacht, sich am Anfange eines jeden Quartals von den Besitzern der Häuser und anderer Grundstücke ihres Bezirks, die Pacht- und Mieths-Kontrakte vorzeigen zu lassen, und dahin zu sehen, daß dabey der vorgeschriebene Stempel gehörig gebraucht werde. Sie müssen die Häuser und andern Grundstücke ihres Distrikts unter die verschiedenen Officianten vertheilen, und die Einrichtung treffen, daß jederzeit in den ersten vierzehn Tagen des Quartals die Revision beendigt sey. Findet sich dabey eine Contravention, so wird in der Regel der fehlende Stempel sogleich ergänzt, der Fall dem Stempel-Fiskale angezeigt, die Verfügung wegen der Strafe in Berlin und Breslau der Stempel-Kammer, außerdem aber der Krieges- und Domainen-Kammer vorbehalten.

Wird nachher eine Strafe festgesetzt und eingezogen, so erhalten diejenigen, durch deren Wachsamkeit die Contravention entdeckt ist, davon die Hälfte zur Belohnung.

Ferner müssen die Magistrate zu Anfang August eines jeden Jahres bey Anfertigung der Paraphenliste den dazu angeordneten Commissionen und den Stempel-Rendanten behülflich seyn, damit die Liste gehörig abgefaßt, und spätestens in der Mitte des Septembers bey der Krieges- und Domainen-Kammer eingereicht werde. Sie sind schuldig, bey Anfertigung dieser Liste sich genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten September 1802. §. 28. und 29. zu achten, und aller eigenmächtigen Abweichung zu enthalten, weil sie sonst für dasjenige, was durch ihre Schuld der Stempel-Casse entzogen wird, mit ihrem Vermögen haften sollen.

In zweifelhaften Fällen merken sie ihr Bedenken in der Liste kurz an, und überlassen der Krieges- und Domainen-Kammer die Verfügung. Nach erfolgter Approbation leisten sie bey Einhebung der Paraphen-Gelder den erforderlichen Beistand, damit sie in den ersten Monaten des neuen Kalender-Jahres beendigt, und dabey kein Rest gestattet werde.

Biblioteka Uniwersytecka Starodruki Toruń

Die Polizei-Officianten und die Stempel-Rendanten müssen genau darauf Acht haben, daß in jedem Falle, wo nach der Verordnung vom 17. September 1802. und der beygefügten Taxe sub. IV. die Lösung eines Musikzettels vorgeschrieben ist, diese nicht verabsäumt werde; sie sind befugt und verbunden, in solchen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen sich den Musikzettel vorzeigen zu lassen, und wenn sie Contraventionen entdecken, diese dem Stempel-Fiskal des Orts zur weitern Verfügung schriftlich anzuzeigen, wogegen sie den festgesetzten Denunziantentheil erhalten sollen.

§. 14.

Landräthe. Auch die Landräthe sind verbunden, von den auf dem platten Lande wohnenden Personen, welche nach Vorschrift des Stempel-Edicts §. 29. zur Entrichtung der Paraphengelder verbunden sind, eine genaue Liste anzufertigen, diese in jedem Jahre in der Mitte des Monaths September der Krieges- und Domainen-Kammer zu übergeben, und nach erfolgter Approbation die Einziehung der Gelder dergestalt zu besorgen, daß sie gegen Ende des Monats März völlig bewirkt, und die Berechnung eingereicht werde.

§. 15.

Prediger. Zum Behufe der Aufsicht über die gehörige Entrichtung des Stempels von Erbschaften und Vermächtnissen, sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande verbunden, in den ersten Acht Tagen eines jeden Monats eine vollständige Liste der in dem verflossenen Monate gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, an den Stempel-Fiskal ihres Districts, dessen Name ihnen jedesmal bekannt gemacht werden soll, zu überschicken.

Gleiche Verbindlichkeit haben die Juden-Aeltesten in Absicht der zur jüdischen Nation gehörenden Personen.

Wohnt der Stempelfiskal nicht an demselben Orte, so wird das Verzeichniß durch die Post an ihn geschickt, und es soll dafür kein Porto entrichtet werden.

§. 16.

Warnung für die Magistrate und Untergerichte. Da bisher verschiedene Magistrate und Untergerichte die Vorschriften des Stempel-Edicts, nicht überall genau befolgt, und dadurch der Stempel-Casse einen beträchtlichen Schaden zugefügt

haben; so werden sie hiermit aufgefordert, bis zum 1ten July 1803. ihre Akten von den letzten fünf Jahren genau durchzusehen, bey jedem Aktenstücke eine genaue Berechnung der fehlenden Stempel anzufertigen, und den Betrag derselben zu ergänzen. Es wird die Veranstaltung getroffen werden, daß nach dem 1ten July 1803. eine genaue Revision der Akten von den letzten Fünf Jahren vorgenommen werden soll. Findet sich alsdann ein Verstoß gegen die Vorschrift des Stempel-Edicts; so soll das schuldige Gericht ohne Nachsicht mit der geordneten Strafe belegt werden.

Gegeben zu Berlin den 17ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

v. Goldbeck. Freiherr v. Schrötter.

Pol. III. 2483